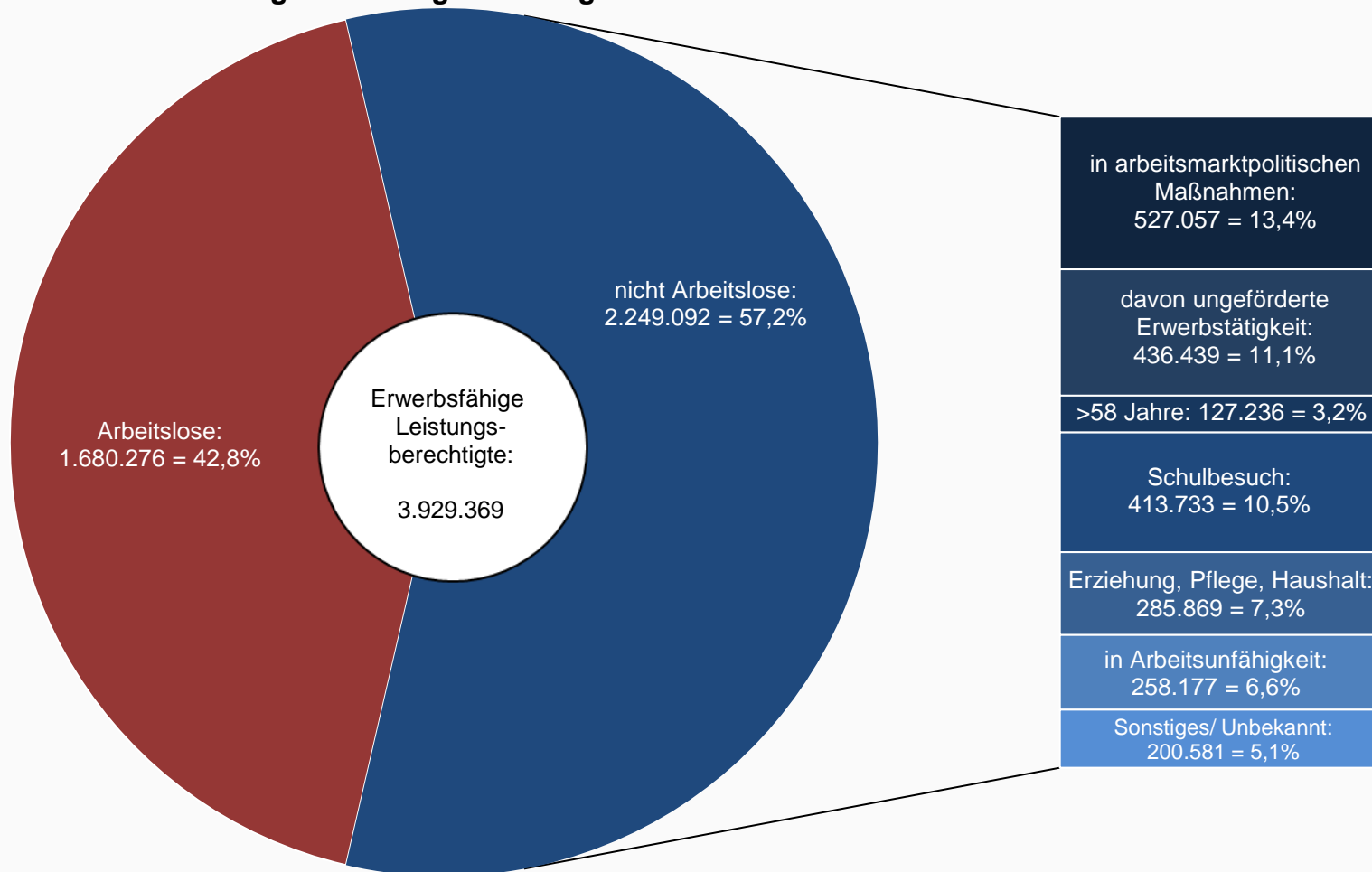


■ **Arbeitslose und nicht Arbeitslose unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II 2023**
absolut und in % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024), Berichte: Analyse Arbeitsmarkt: Grundsicherung für Arbeitsuchende

Arbeitslose und Nicht-Arbeitslose unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II 2023

Von den rund 5,5 Mio. Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende des SGB II waren im Jahresdurchschnitt 2023 etwa 3,9 Mio. oder ca. 71 % erwerbsfähig. Bei den restlichen Leistungsempfänger*innen handelt es sich um nicht erwerbsfähige Angehörige, in der Regel sind dies Kinder bis 15 Jahre, die Anspruch auf Sozialgeld (ab 2023 Bürgergeld) haben (vgl. [Tabelle III.36](#)).

Entgegen der offiziellen Bezeichnung des Gesetzes („Grundsicherung für Arbeitsuchende“) sind die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aber keineswegs sämtlich arbeitsuchend bzw. arbeitslos. Arbeitslos sind nur 42,8 % dieser Gruppe. Der überwiegende Teil (57,2 %) hingegen suchen aktuell keine Arbeit oder sind nicht als arbeitslos registriert. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Gruppen:

- Zum Ersten sind es mit etwa 17,8 % Personen, die zwar prinzipiell als erwerbsfähig gelten, die aber wegen ihrer spezifischen Lebensumstände, also vor allem wegen eines Schulbesuchs, der Betreuung von Kleinkindern oder der Pflege von Angehörigen, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird.
- Zum Zweiten handelt es sich zu etwa 23,2 % um Erwerbslose, die nach Maßgabe des SGB III und SGB II nicht als „arbeitslos“ gelten und von der Arbeitslosenstatistik nicht erfasst werden. Dazu zählen
 - Teilnehmer*innen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Grundsicherungsträger (13,4 %),
 - Personen, die wegen einer Erkrankung arbeitsunfähig geschrieben sind (6,6 %),
 - ältere Arbeitnehmer*innen ab 58 Jahren, die innerhalb eines Jahres kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten bekommen haben (Regelung nach §53a SGB II) (3,2 %).
- Zum Dritten können auch erwerbstätige Personen Leistungsberechtigte sein (11,1 %), wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, den Grundsicherungsbedarf nicht deckt. Das Arbeitslosengeld II dient in diesem Fall als Aufstockungs- bzw. Ergänzungsleistung (vgl. [Abbildung IV.81](#)).

Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosigkeit

Erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Als arbeitslos gilt, wer keine Beschäftigung über 15 Stunden ausübt, sich bei der Arbeitsagentur/Jobcenter meldet, eine Beschäftigung über 15 Stunden sucht, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht sowie nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnimmt.

Wer eine Beschäftigung mit weniger als 15 Stunden ausübt, kann also durchaus arbeitslos sein. Das Entgelt aus dieser Arbeit wird nur teilweise auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Diese Personen, deren Zahl bei etwa 340 Tsd. (2022) liegt, sind also erwerbstätig, bleiben aber arbeitslos und werden auch als solche in der Arbeitslosenstatistik registriert. Deshalb ist die Zahl der Arbeitslosengeld II-Empfänger*innen, die zugleich erwerbstätig sind (vgl. [Abbildung IV.81b](#)), auch deutlich höher als die Zahl der in dieser Abbildung erfassten erwerbstätigen, aber nicht arbeitslosen Leistungsberechtigten.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.